



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Markus Plenk, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Roland Magerl, Christoph Maier und Ferdinand Mang AfD**
vom 02.04.2019

Beobachtung von Abgeordneten des Landtags durch Einrichtungen des staatlichen Verfassungsschutzes

Vor wenigen Wochen wurde bekannt, dass Mitglieder des 18. Bayerischen Landtags vor ihrer Wahl vom Bayerischen Landesamt und/oder Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet wurden und dass diese Beobachtung erst im Wahlkampf, d.h. gegen offizielle Kandidaten bzw. Bewerber um ein Landtagsmandat eingeleitet wurde. Die öffentliche und namentliche Bekanntgabe der Beobachteten lassen Zweifel an der Unparteilichkeit der bayerischen Verfassungsschutzbehörde aufkommen. Es besteht der Verdacht, dass die Beobachtung von Politikern durch den Verfassungsschutz auch als „politisches Kampfmittel“ gegen den politischen Gegner eingesetzt wird. Dies widerspricht schwerwiegend der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Neutralität des Staates, insbesondere zur strikten Neutralität in Wahlkampfzeiten, wie sie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung über die Grenzen staatlicher Öffentlichkeitsarbeit einfordert.

Die Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz ist deshalb in Hinblick auf eine Einflussnahme von Staatsregierung, Parteien oder sonstigen Interessengruppen umfassend zu untersuchen. Das bayerische Staatsvolk hat als Wahlvolk des Landtags einen Anspruch auf eine uneingeschränkte Wahrung demokratischer Fairness und Neutralität gegenüber allen Wahlbewerbern, seien es Parteien oder Personen. In jedem Fall hat das Volk als Souverän das Recht, über Verletzungen dieser Verfassungspflichten durch den Staat zeitnah und vollständig unterrichtet zu werden. Bereits der Anschein einer Parteinahme durch den staatlichen Verfassungsschutz kann sich auf das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat verheerend auswirken. Deshalb ist jede politische Manipulation des Verfassungsschutzes strikt zu unterlassen oder andernfalls durch das Parlament energisch zu unterbinden. Diese Schriftliche Anfrage ist ein erster Schritt zur umfassenden Fairnessprüfung der bayerischen „Verfassungsschutzpolitik“.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wurde jemals im Freistaat Bayern ein Landtagsabgeordneter einer „Regierungspartei“ bzw. einer die Regierung tragenden Fraktion vom Landesamt für Verfassungsschutz seit seiner Gründung im Jahr 1950 unter Beobachtung gestellt?
b) Wenn ja, um welche Person(en) handelte es sich namentlich?
2. a) Welche tatsächlichen Anhaltspunkte führten zur Beobachtung?
b) Wurde jemals (seit 1950) ein Abgeordneter der CSU zu einem sogenannten Verdachts- oder Prüffall erklärt?
3. Wie viele bayerische Landtagsabgeordnete wurden seit 1980 vom Landesamt für Verfassungsschutz des Freistaates Bayern beobachtet (bitte mit genauen Angaben zu Beginn und Ende der Beobachtung)?
4. a) In wie vielen Fällen wurden gegen Landtagsabgeordnete auch nachrichtendienstliche Mittel im Sinne des Art. 8 ff Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) eingesetzt?

- b) Worüber wurde in den Fällen der Fragen 3 und 4 a der Landtag bzw. das zuständige Kontrollgremium konkret informiert?
 - c) Um welche Personen handelte es sich namentlich in den Fällen der Fragen 3, 4 a und 4 b?
5. Welche zusätzlichen Erkenntnisse wurden im Laufe der Beobachtung der bayerischen Landtagsabgeordneten unter Frage 4 c gewonnen?
6. a) Bei namentlich welchen bayerischen Abgeordneten begann eine Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz auf Veranlassung der Staatsregierung?
- b) Bei namentlich welchen bayerischen Abgeordneten lässt sich eine Einflussnahme der Staatsregierung ausschließen?
- c) Lassen sich Hinweise in den jeweiligen Vorgangsakten des Landesamtes und seiner Aufsichtsbehörde (Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) auf politisch motivierte Erwägungen und/oder Entscheidungen staatlicherseits zweifelsfrei ausschließen?
7. a) Wurden in den Verfassungsschutzberichten des Landesamtes für Verfassungsschutz seit Beginn ihrer Herausgabe jemals Landtagsabgeordnete aufgeführt?
- b) Wenn ja, wie lautet der vollständige Abschnitt bzw. Text, soweit er im Bezug zum Betroffenen steht?
- c) Handelte es sich bei Betroffenen auch um Verdachts- oder „Prüffälle“?
8. Wurden Landtagsabgeordnete in anderen Publikationen des Landesamtes für Verfassungsschutz oder in einer Veröffentlichung der Staatsregierung (z. B. einer Geschäftsbereichsbehörde der Innen- und Justizminister) als Gegner der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder Verdachts- oder „Prüffall“ dargestellt?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 02.04.2019

Vorbemerkung:

Gegenstand des Beobachtungsauftrags des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) sind gemäß Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Extremistische Bestrebungen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen, Art. 4 Abs. 1 BayVSG. Als „Bestrebung“ ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt.

Vorrangig werden nicht einzelne Personen, sondern politisch aktive Gruppierungen beobachtet. Hierbei handelt es sich insbesondere um politische Parteien und Wählergruppen, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse. Grundsätzlich können verfassungsfeindliche Bestrebungen auch von Einzelpersonen ausgehen; dies ist in der Regel anzunehmen, wenn sie auf die Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen. Werden diese

Personen jedoch – wie in der Regel – innerhalb einer Gruppierung tätig, sind nicht die Einzelpersonen, sondern die jeweilige Gruppierung Beobachtungsobjekt des BayLfV. Soweit dies für die Beurteilung der entsprechenden Organisation erforderlich ist, werden im Rahmen der Beobachtung von Gruppierungen auch Erkenntnisse über Mandatsträger und Kandidaten gespeichert. Eine Beobachtung von Einzelpersonen erfolgt nur, wenn bzgl. der Einzelperson die Voraussetzungen gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Art. 3 Satz 1 und Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayVSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG vorliegen.

Zur Erfüllung seines Beobachtungsauftrags darf das BayLfV gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayVSG Informationen sammeln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten i. S. v. Art. 3 BayVSG vorliegen. Mit dem Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte ist klargestellt, dass bloße Vermutungen oder ein nicht auf Tatsachen gestützter „Verdacht“ nach bayerischer Rechtslage für die Aufnahme der Beobachtung nicht ausreichen. Es müssen im Rahmen einer Gesamtschau konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorliegen, die bei vernünftiger Betrachtung auf solche Bestrebungen hindeuten und deshalb eine weitere Aufklärung erforderlich erscheinen lassen.

Die Fragen beziehen sich teilweise auf einen sehr lange zurückliegenden Zeitraum, angefragt sind Informationen ab 1950 bzw. ab 1980. Eine umfassende Antwort im Sinne der Fragestellung kann verlässlich jedoch nur bezogen auf die letzte Landtagswahl 2018 und in eingeschränktem Maße für die Landtagswahl 2013 erteilt werden. Eine weiter in die Vergangenheit zurückreichende Erhebung der Daten ist aus den nachfolgend genannten rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich:

Soweit Daten gemäß der geltenden Rechtslage gelöscht wurden, kann die Staatsregierung die Fragen nicht beantworten; insoweit besteht auch keine Antwortpflicht (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH –, 20.03.2014, Az.: Vf 72-IVa-12).

Das BayLfV speichert Namen und Daten zu Personen (personenbezogene Daten) nur in dem Umfang, wie dies für die Einschätzung und Beurteilung verfassungsfeindlicher Bestrebungen erforderlich ist. Der Datenbestand unterliegt somit, wie der Kreis der beobachteten Personen, auch einem stetigen Wandel. Soweit die Daten ursprünglich gespeicherter Personen für die weitere Tätigkeit des BayLfV nicht mehr benötigt werden, sind diese gemäß Art. 21 Abs. 1 BayVSG innerhalb bestimmter Fristen unwiederbringlich und nicht rekonstruierbar zu löschen. Im Ergebnis sind in der Fachdatenbank der Verfassungsschutzbehörden NADIS nur solche Daten vorhanden, die zur Erfüllung des gesetzlichen Beobachtungsauftrags erforderlich sind. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung könnten beispielsweise Daten zu einzelnen Abgeordneten, deren Beobachtung im Anschluss an die jeweilige Wahl unabhängig von dieser eingestellt wurde, nicht mehr rekonstruierbar gelöscht worden sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bereits die Aussage für die Wahl 2013 hinsichtlich der beobachteten Mandatsträger unvollständig ist, weil zu diesem Zeitpunkt mehr Personen beobachtet, die Beobachtung inzwischen jedoch eingestellt und die Daten gelöscht wurden. Diese Unsicherheit bei der Beantwortung der Frage gilt umso mehr, je länger die Wahl zurückliegt. Abfragen im aktuellen Datenbestand NADIS hätten daher im Hinblick auf die Landtagswahl 2008 oder noch weiter zurückliegenden Wahlen keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und mithin nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft.

Im Übrigen hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 20.03.2014 (Vf. 72-IVa-12) zur Reichweite des parlamentarischen Fragerechtes betont, dass an der Aufklärung lange zurückliegender Sachverhalte in der Regel kein öffentliches Interesse besteht, es sei denn, es liegt noch ein aktueller Bezug vor. Allein das Interesse an einer historischen Aufarbeitung vermag eine Antwortpflicht nicht zu begründen. Hinzu komme, dass gerade bei lange zurückliegenden Sachverhalten der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit des Aufwands für die Zusammenstellung der gewünschten Informationen der Antwortpflicht Grenzen setzen kann.

Die Beobachtung von Abgeordneten unterliegt wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung – BV – bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz – GG –) nach der sog. Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 134, 141 ff.) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Für die Beobachtung von Mandatsträgern gilt eine besondere Beobachtungsschwelle. Sie ist demnach nur zulässig, wenn sie erforderlich ist und die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass dem Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder anderer von Art. 3 BayVSG i. V. m. § 3 BVerfSchG umfasster Schutzgüter der Vorrang vor den Rechten des betroffenen

Abgeordneten gebührt. Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft.

1. a) **Wurde jemals im Freistaat Bayern ein Landtagsabgeordneter einer „Regierungspartei“ bzw. einer die Regierung tragenden Fraktion vom Landesamt für Verfassungsschutz seit seiner Gründung im Jahr 1950 unter Beobachtung gestellt?**
- b) **Wenn ja, um welche Person(en) handelte es sich namentlich?**
2. a) **Welche tatsächlichen Anhaltspunkte führten zur Beobachtung?**
- b) **Wurde jemals (seit 1950) ein Abgeordneter der CSU zu einem sogenannten Verdachts- oder Prüffall erklärt?**

Das BayLfV kennt den Begriff „Verdachtsfall“ nicht, sondern bearbeitet extremistische Bestrebungen entweder als „Prüffall“ oder „Beobachtungsobjekt“.

Innerhalb der letzten zwei Legislaturperioden (d. h. ab 2013) wurde kein Landtagsabgeordneter einer „Regierungspartei“ bzw. einer die Regierung tragenden Fraktion vom BayLfV beobachtet oder zu einem „Prüffall“ erklärt.

Für weiter zurückliegende Zeiträume wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. **Wie viele bayerische Landtagsabgeordnete wurden seit 1980 vom Landesamt für Verfassungsschutz des Freistaates Bayern beobachtet (bitte mit genauen Angaben zu Beginn und Ende der Beobachtung)?**

In der 17. Wahlperiode wurden keine Abgeordneten des Landtags beobachtet. Auch in der 18. Wahlperiode des Landtags stehen gegenwärtig keine Abgeordneten unter Beobachtung des BayLfV. Die Beobachtung der drei Kandidaten der AfD, die bei der Landtagswahl 2018 ein Mandat erringen konnten, wurde zum 31.12.2018 eingestellt. Die Einzelfallprüfung hatte ergeben, dass keine hinreichend gewichtigen tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die für die Beobachtung von Abgeordneten geltende Beobachtungsschwelle überschritten wird. Die Frage nach dem Beginn der Beobachtung kann nicht mehr beantwortet werden, da die Daten entweder nicht rekonstruierbar gelöscht oder für die operative Bearbeitung gesperrt wurden. Die gesperrten Daten werden gemäß Art. 21 Abs. 2 BayVSG vorrätig gehalten, da die Löschung wegen der noch anhängigen Gerichtsverfahren die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen beeinträchtigen würde. Insoweit besteht eine Zweckbindung bezogen auf die anhängigen Rechtsstreitigkeiten. Die Daten sind rechtlich der operativen Verwendung entzogen und können auch nicht im Rahmen von Landtagsanfragen übermittelt werden.

Es wird hierzu ergänzend auf die Drs. 18/175, S. 6 f. (Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina Schulze zu den Konsequenzen der Entscheidung des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 15.01.2019 bzgl. der AfD und ihrer Teilorganisationen für die Tätigkeit des BayLfV) verwiesen.

4. a) **In wie vielen Fällen wurden gegen Landtagsabgeordnete auch nachrichtendienstliche Mittel im Sinne des Art. 8 ff Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) eingesetzt?**

Die Beobachtung der in Frage 3 genannten Personen erfolgte aus offen zugänglichen Informationsquellen. Vereinzelt wurden aus der Beobachtung extremistischer Organisationen – und somit auch unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel – durch das BayLfV Erkenntnisse gewonnen, die auf Verbindungen und Unterstützungshandlungen durch eine oder mehrere der oben genannten Personen schließen lassen.

b) Worüber wurde in den Fällen der Fragen 3 und 4 a der Landtag bzw. das zuständige Kontrollgremium konkret informiert?

Das Parlamentarische Kontrollgremium (PKG) wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Art. 4 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) unterrichtet. Gegenstand der Unterrichtung war zum einen die Tatsache der inzwischen eingestellten Beobachtung und waren zum anderen die zugrunde liegenden Erkenntnisse.

Die entsprechenden Informationen wurden auch dem Landtag auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 18.10.2018 (Drs. 17/24270 vom 17.12.2018) hin übermittelt.

c) Um welche Personen handelte es sich namentlich in den Fällen der Fragen 3, 4 a und 4 b?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Welche zusätzlichen Erkenntnisse wurden im Laufe der Beobachtung der bayerischen Landtagsabgeordneten unter Frage 4 c gewonnen?

Ab der Übernahme des Landtagsmandats wurden keine zusätzlichen Erkenntnisse gewonnen.

6. a) Bei namentlich welchen bayerischen Abgeordneten begann eine Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz auf Veranlassung der Staatsregierung?

b) Bei namentlich welchen bayerischen Abgeordneten lässt sich eine Einflussnahme der Staatsregierung ausschließen?

c) Lassen sich Hinweise in den jeweiligen Vorgangsakten des Landesamtes und seiner Aufsichtsbehörde (Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) auf politisch motivierte Erwägungen und/oder Entscheidungen staatlicherseits zweifelsfrei ausschließen?

Das BayLfV hat den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu beobachten, Art. 3 Satz 1 BayVSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 1. Alt. BVerfSchG. Dem BayLfV kommt bei der Entscheidung, ob sein gesetzlicher Beobachtungsauftrag (vgl. Vorbemerkung) eröffnet ist, kein Ermessen zu. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung vor, nimmt es die Beobachtung auf und setzt sie so lange fort, wie Aktivitäten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung feststellbar sind.

Die Staatsregierung wird in bedeutsamen Fällen über die Aufnahme der Beobachtung informiert, hat auf die Entscheidung aber keinen Einfluss im Sinne der Fragestellung.

7. a) Wurden in den Verfassungsschutzberichten des Landesamtes für Verfassungsschutz seit Beginn ihrer Herausgabe jemals Landtagsabgeordnete aufgeführt?

b) Wenn ja, wie lautet der vollständige Abschnitt bzw. Text, soweit er im Bezug zum Betroffenen steht?

c) Handelte es sich bei Betroffenen auch um Verdachts- oder „Prüffälle“?

Der Verfassungsschutz hat gemäß Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BayVSG den gesetzlichen Auftrag, Regierung und Parlament sowie die Öffentlichkeit über Aktivitäten und Ziele verfassungsfeindlicher Organisationen zu informieren. Zu diesem Zweck veröffentlicht das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Zusammenarbeit mit dem BayLfV die jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichte.

Die Aufnahme einer Bestrebung oder von Einzelpersonen in den Verfassungsschutzbericht setzt Folgendes voraus:

Zunächst müssen für die Aufnahme der Beobachtung tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten i. S. v. Art. 3 BayVSG vorliegen. Vermutungen oder ein nicht auf Tatsachen gestützter Verdacht reichen hierfür nicht aus.

Für die Aufnahme in den Verfassungsschutzbericht ist – als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips – zusätzlich erforderlich, dass diese tatsächlichen Anhaltspunkte hinreichend gewichtig sind. Ist das Merkmal der „hinreichenden Gewichtigkeit“ erfüllt, berichtet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration somit nicht über Gruppierungen oder Einzelpersonen, die extremistischer Bestrebungen „verdächtig“ sind, sondern über Bestrebungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayVSG. Eine Verdachtsberichterstattung findet in Bayern nicht statt.

Die Jahresberichte werden allen Mitgliedern des Landtags unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung im Rahmen der jährlichen Pressekonferenz des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration zunächst als Pressefassung und nach Drucklegung als Druckfassung zur Verfügung gestellt. Die Jahresberichte der letzten fünf Jahre sind zudem sowohl auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter www.innenministerium.bayern.de/sus/verfassungsschutz/index.php als auch auf der Internetseite des BayLfV unter <http://www.verfassungsschutz.bayern.de/> abrufbar.

Darüber hinaus werden nach Drucklegung Belegexemplare des Berichts sowohl an die Bayerische Staatsbibliothek als auch an die Bibliothek des Landtags übermittelt, wo sie eingesehen werden können.

In den Verfassungsschutzberichten seit 2013 finden sich keine Angaben dazu, dass Abgeordnete unter Beobachtung standen oder stehen. Für weiter zurückliegende Berichte müssten die Verfassungsschutzberichte seit Beginn ihrer Herausgabe händisch durchgesehen werden und mit der Liste der jeweiligen Landtagsabgeordneten verglichen werden. Aufgrund des erheblichen Aufwands und des sehr lange zurückliegenden Zeitraums wurde von einer solchen Auswertung abgesehen.

8. Wurden Landtagsabgeordnete in anderen Publikationen des Landesamtes für Verfassungsschutz oder in einer Veröffentlichung der Staatsregierung (z.B. einer Geschäftsbereichsbehörde der Innen- und Justizminister) als Gegner der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder Verdachts- oder „Prüffall“ dargestellt?

Die Landtagsabgeordneten, deren Beobachtung zwischenzeitlich eingestellt wurde, wurden in anderen Publikationen des BayLfV oder einer Veröffentlichung der Staatsregierung weder als Verdachts- oder „Prüffall“ noch konkret als Gegner der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bezeichnet. Die Einstellung der Beobachtung war Gegenstand einer Pressemitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.

Für die staatlichen Publikationen besteht keine Recherchemöglichkeit im Sinne der Fragestellung. Angesichts des Umfangs der von der nicht näher spezifizierten Fragestellung möglicherweise erfassten Veröffentlichungen und der lange zurückliegenden Zeiträume würde die Ermittlung einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen. Die umfassende Fragestellung könnte in dieser Allgemeinheit weder zuverlässig noch vollständig beantwortet werden.